

Teilnahmebedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

1. Teilnehmerkreis

An den Reisen von SPRACHCENTER MOUROUM kann jeder teilnehmen, der die altersmäßigen, gesundheitlichen und eventuell in der Ausschreibung beschriebene Voraussetzungen erfüllt.

2. Anmeldung und Bestätigung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen wird die Unterschrift eines Erwachsenen benötigt. Der Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch SPRACHCENTER MOUROUM zustande.

3. Bezahlung

Mit Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung fällig. Die Höhe ist in der Reisebestätigung angegeben und ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist bis 3 Wochen vor Reisebeginn fällig.

4. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen ausdrücklich einer schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Veranstalter eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

6. Preisveränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, der Straßengebühren oder der für die Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Kosten für diese Leistungen pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 2 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt

7a. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Der Veranstalter kann gemäß § 651i, Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen: Bei Rücktritt - bis 60 Tage vor Reisebeginn: 10% des Preises - bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20% des Preises - bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% des Preises - bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Preises ab dem 7. Tag vor Reisebeginn: 80% des Preises am Abreisetag oder später: 80% des Preises. Tritt ein Reisender die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt. Wir empfehlen die Buchung einer Reiserücktrittsversicherung. So kann die Reise im Falle von Krankheit des Teilnehmers, Tod eines Angehörigen, plötzlicher Arbeitslosigkeit der Eltern oder Antritt einer Lehrstelle durch den Teilnehmer storniert werden. Die Stornierung muss schriftlich und vor Reiseantritt unter Nachweis des Grundes erfolgen.

7b. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

1. der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen (An- und Restzahlung) nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
2. die Durchführung der Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen usw.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wird der Vertrag durch den Reiseveranstalter gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
3. die Mindestteilnehmerzahl (wenn nicht anders geschrieben, beträgt diese immer 21 Teilnehmer) nicht erreicht wird. Dieser Rücktritt ist bis 12 Tage vor Reisebeginn möglich. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet.

8. Umbuchen Ersatzperson

Werden auf Wunsch des Reisenden nach der Bestätigung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Reiseantritts oder der gemeldete Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), kann der Veranstalter eine angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen.

Eine Umbuchung kann bis 14 Tage vor Reisebeginn vorgenommen werden, dafür werden 10 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine bereits geleistete Anzahlung verfällt nicht. Bis vor Reisebeginn kann sich der Teilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Veranstalter kann dem Wechsel widersprechen, wenn durch die Teilnahme Dritter Mehrkosten entstehen oder wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen der Reise nicht genügt. Dafür werden ebenfalls 10 € berechnet.

9. Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, der sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder 2. soweit der Veranstalter für eine dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wurden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche usw.).

11. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch ihn mitgeführten Sachen verursacht wird.

12. Mitwirkungspflicht

Mängel oder Störungen sind unseren Mitarbeitern vor Ort sofort mitzuteilen. Es reicht auch eine sofortige Mitteilung an den Veranstalter, worin die Mängel beschrieben sind und um Abhilfe nachgesucht wird. Mitarbeiter vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

13. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Der Reisende muss Ansprüche aus dem Reisevertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Rückkehrdatum beim Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert wurde. Ansprüche verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß beendet wurde. Hat der Reisende gegenüber den Veranstalter fristgemäß seine Ansprüche geltend gemacht, wird die Verjährung bis zum Tag der schriftlichen Zurückweisung durch den Veranstalter gehemmt.

14. Ausschluss

Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer die Vorschriften des Feriendorfes respektiert. Sollte der Teilnehmer gegen sie verstoßen, gibt der Reisende dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises, von der weiteren Reise auszuschließen. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers (wenn wir den Teilnehmer nach Hause fahren, berechnen wir zur Zeit einen Kilometersatz von 0,60 € und einem Stundenlohn für den Fahrer von 15 €. – (Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.) Das Gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.

15. Allgemeines/ Besondere Hinweise

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz (Berlin) verklagen.

Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand April 2007.

Besondere Hinweise

Die Mitnahme von Hieb-, Stich- und Schusswaffen (auch Schreckschuss o.ä.) kann zum Ausschluss von der Reise führen.

Das Gleiche gilt für das Tragen verfassungsförderlicher Symbole und das Abspielen indizierter Musik.

ACHTUNG: Achten Sie bitte auf die Gültigkeit und Vollständigkeit Ihrer Reisedokumente. Sollten diese bei Reiseantritt nicht vorgewiesen werden können, gilt das wie ein Rücktritt am Abreisetag! nur bei Campreisen (ausgeschrieben bis 17 Jahre) gilt:

- Taschenmesser sind dem Betreuer zu übergeben.
- Der Besitz und Genuss von Alkohol oder anderer Drogen ist verboten, Tabletten jeglicher Art sind dem Betreuer abzugeben. Bei Verstoß kann es zum Ausschluss von der Reise kommen.
- Um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer das Camp nicht ohne Begleitung durch den Betreuer verlassen dürfen.